|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1368 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 548 |

[*p. 548*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Kummer, Karl, geboren am 30. März 1899, von Koppigen, Kanton Bern, wohnhaft in Winterthur, Eichliackerstraße 13, wird gestützt auf Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 17 des Konkordates sowie Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Karl Kummer wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege der Stadt Winterthur, das kantonale Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens und durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]